

Lösung Fall 1-3

A. Anspruch D gegen H aus § 280 BGB

D könnte gegen H einen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 280 I, 241 II BGB haben. Dazu müsste H eine Pflicht aus dem Schuldverhältnis mit D verletzt haben.

I. Subsidiarität

§ 280 BGB wird nicht durch die werkvertraglichen Gewährleistungsregeln (§§ 633ff. BGB) verdrängt, denn diese sind nur bei Sach- und Rechtsmängeln anwendbar und nicht auch bei Verletzung von Schutzpflichten.

II. Schuldverhältnis

Zwischen D und H besteht ein Schuldverhältnis in Form eines Werkvertrages (§ 631 BGB) über die Anbringung des Kronleuchters.

III. Pflichtverletzung

Weiterhin müsste aus dem Werkvertrag eine Pflicht verletzt worden sein (§ 280 I 1 BGB). Durch ein Schuldverhältnis wird der Schuldner verpflichtet, sich so zu verhalten, dass die Rechtsgüter und Rechte des anderen Teils nicht verletzt werden, vgl. § 241 II BGB. Hier wurde die Glasvitrine beschädigt und damit das Eigentum des D verletzt. Eine Pflichtverletzung liegt somit vor.

An dieser Stelle hat man ein Aufbauproblem. Denn es hat ja nicht H die Vitrine zerstört, sondern L. Teilweise wird deshalb an dieser Stelle schon § 278 BGB geprüft. Das sollte man aber besser nicht machen, denn nach § 278 BGB wird nur Verschulden zugerechnet und nicht ein bestimmtes Verhalten! Es ist daher besser, im Rahmen der Pflichtverletzung unabhängig von der handelnden Person festzustellen, dass eine Pflichtverletzung vorliegt.

IV. Vertretenmüssen (§§ 280, 276 BGB)

H muss außerdem die Pflichtverletzung zu vertreten haben (§ 280 I 2 BGB). Zu vertreten hat der Schuldner nach § 276 I 1 BGB grundsätzlich Vorsatz und Fahrlässigkeit. H selbst hat die Glasvitrine nicht zerstört, sondern L. H handelte demnach weder vorsätzlich noch fahrlässig und hat die Pflichtverletzung folglich nicht nach § 276 I 1 BGB zu vertreten. Er muss sich aber unter Umständen das Verschulden des L nach § 278 S. 1 BGB zurechnen lassen. Das ist dann der Fall, wenn L die Pflichtverletzung zu vertreten hat und H sich dem L zur Erfüllung seiner Verbindlichkeit gegenüber D bedient hätte, wenn also L sein Erfüllungsgehilfe gewesen wäre.

1. Vertretenmüssen

L handelte fahrlässig (§ 276 II BGB) und deshalb hat die Zerstörung der Glasvitrine nach § 276 I 1 BGB zu vertreten.

2. Erfüllungsgehilfe

L müsste bei der Zerstörung aber auch Erfüllungsgehilfe des H gewesen sein. L ist nicht schon allein deswegen Erfüllungsgehilfe des H, weil er bei ihm angestellt ist. Vielmehr ist nur derjenige Erfüllungsgehilfe, der mit Wissen und Wollen des Schuldners bei Erfüllung einer dem Schuldner obliegenden Verbindlichkeit tätig wird.

Diese Definition unbedingt lernen!! Schlagwortartig gesagt, muss der Gehilfe im **Pflichtenkreis** des Schuldners gegenüber dem konkreten Gläubiger tätig werden.

Faustformel: Läge eine Pflichtverletzung vor, wenn der Schuldner die Handlung selbst vorgenommen hätte? Dann Zurechnung über § 278 BGB!

a) Mit Wissen und Wollen des Schuldners

L handelte mit Wissen und Wollen des H.

b) Verbindlichkeit des Schuldners

Das Anbringen des Kronleuchters durch L war eine Verbindlichkeit des H gegenüber D aus dem Werkvertrag.

c) Bei Erfüllung

Das Verhalten des L (Sturz auf die Vitrine) stand in einem inneren Zusammenhang zur Aufgabe, welche der L zur Pflichterfüllung für H übernommen hat.

An diesem Punkt sind die Fälle abzugrenzen, bei denen der Gehilfe bloß „bei Gelegenheit“ eine Pflichtverletzung begeht. Bsp.: Der Lehrling stiehlt Geld vom Gläubiger.

L war daher bei Zerstörung der Glasvitrine Erfüllungsgehilfe des H. Damit liegen die Voraussetzungen des § 278 S. 1 BGB vor. Das Verschulden des L ist dem H dadurch nach § 278 S. 1 BGB zurechenbar und H hat dementsprechend die Pflichtverletzung zu vertreten.

V. Schaden

Ein Schaden des D liegt vor, da die Glasvitrine beschädigt ist.

VI. Ergebnis

H ist dem D nach §§ 280 I, 241 II BGB zum Ersatz des Schadens verpflichtet.

Hier sind keine weiteren Voraussetzungen nach § 280 II oder III BGB notwendig, da kein Schadensersatz statt der Leistung verlangt wird, sondern Ersatz für Schaden an anderen Rechtsgütern (hier: Eigentum an der Vitrine) aufgrund der Schutzpflichtverletzung.

B. Anspruch D gegen H aus § 823 BGB

D hat gegen H keinen Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 I BGB. Denn H hat nicht selbst gehandelt, sondern L. Hier kann keine Zurechnung über § 278 BGB erfolgen, da darüber nur Verschulden, nicht aber Handlungen zugerechnet werden.

Aus demselben Grund ist ein Anspruch auf Schadensersatz aus § 823 II BGB iVm § 229 StGB zu verneinen.

C. Anspruch D gegen H aus § 831 BGB

D könnte jedoch gegen H einen Schadensersatzanspruch aus § 831 I 1 BGB haben. Das setzt voraus, dass ein Verrichtungsgehilfe des H eine unerlaubte Handlung begangen hat und sich H nicht nach § 831 I 2 BGB exkulpieren kann.

I. Verrichtungsgehilfe

L müsste Verrichtungsgehilfe des H gewesen sein. Verrichtungsgehilfe ist jeder, der von Weisungen des Geschäftsherrn abhängig ist. L ist als Arbeitnehmer von Weisungen des H abhängig und demnach Verrichtungsgehilfe des H.

II. Unerlaubte Handlung

L hat in Ausführung der Verrichtung „Kronleuchter aufhängen“ eine unerlaubte Handlung begangen, nämlich das Eigentum des D rechtswidrig verletzt.

Von § 831 wird verlangt, dass der Gehilfe einem anderen widerrechtlich Schaden zufügt. Notwendig ist damit ein tatbestandsmäßiges und rechtswidriges Handeln des Gehilfen. Auf ein Verschulden des Gehilfen kommt es hingegen nicht an.

III. Exkulpation nach § 831 I 2 BGB

H hat aber den L sorgfältig ausgesucht und beaufsichtigt und damit kann er sich nach § 831 I 2 BGB exkulpieren.

Es besteht damit kein Anspruch des D gegen H auf Schadensersatz aus § 831 I 1 BGB.

D. Gesamtergebnis

D hat gegen H einen Anspruch auf Schadensersatz aus §§ 280 I, 241 II BGB.

Daneben hat D auch noch Ansprüche gegen den Lehrling L aus § 823 BGB. Ihm werden die Ansprüche gegen H aber wichtiger sein, da dieser sicherlich solventer ist wie ein einfacher Lehrling.

Nacharbeit:

- **Fall 47** in: *Rumpf-Rometsch*, Die Fälle (Schuldrecht AT)
- **Zur Verantwortlichkeit für fremdes Verschulden:** *Medicus*, SchR AT, § 30